

ifw - Institut für Weltanschauungsrecht · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Per E-Mail: IIA2@bmjv.bund.de

1. Februar 2019

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
für ein Gesetz zur Verbesserung der
Information über einen Schwangerschaftsabbruch
vom 28. Januar 2019 (Az. 4040/1-0-25 432/2018)

I. Zusammenfassung

Das Institut für Weltanschauungsrecht (ifw) spricht sich gegen den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für ein Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 28. Januar 2019 (Az. 4040/1-0-25 432/2018) aus. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen des § 219a Strafgesetzbuch (StGB) und des Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetzes (SchKG) sind aus folgenden Gründen unzureichend und daher abzulehnen:

 Die vom BMJV benannten Ziele, erstens betroffenen Frauen den Zugang zu Informationen über Schwangerschaftsabbrüche zu erleichtern und zweitens Rechtssicherheit für Ärzte¹ zu schaffen, die bereit sind, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, werden nicht oder unzulänglich erreicht.

Seite 1 von 9

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel

Dr. Gerhard Czermak

Dr. Jacqueline Neumann

Dr. Winfried Rath

Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf
Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld

Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth

¹ Erfasst ist sowohl die weibliche als auch die männliche Form. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text stets nur die männliche Form verwandt.



- 2. Dem Kernproblem für die betroffenen Frauen, insbesondere die gesetzeswidrige Unterversorgung mit der medizinischen Dienstleistung des Schwangerschaftsabbruchs, wird nicht abgeholfen.
- 3. Die derzeitige verfassungswidrige Vorfeldkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen wird nicht beendet.
- 4. Die Verfassungswidrigkeit des § 219a StGB aufgrund der fehlenden weltanschaulichen Neutralität des zugrundeliegenden Schutzkonzeptes wird nicht überwunden.
- 5. Das Anbieten oder Ankündigen tatbestandsmäßiger und rechtswidriger Abtreibungen, das anpreisende Werben für (rechtmäßige wie rechtswidrige) Schwangerschaftsabbrüche sowie grob anstößige Formen des Anbietens oder Ankündigens können über das Recht der Ordnungswidrigkeiten hinreichend adressiert werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Institut für Weltanschauungsrecht (ifw) eine grundlegende Reform der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch und im Rahmen dessen eine Streichung des § 219a StGB.

II. Im Einzelnen

1. Die vom BMJV benannten Ziele werden nicht erreicht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) benennt als Ziele des am 28. Januar 2019 vorgelegten Entwurfs für ein Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch: erstens, den betroffenen Frauen den Zugang zu Informationen über Schwangerschaftsabbrüche zu erleichtern, und zweitens, Rechtssicherheit für Ärzte zu schaffen, die bereit sind, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen (Referentenentwurf S. 1). Hierzu soll in § 219a Strafgesetzbuch (StGB) eine neuer Ausnahmetatbestand eingeführt werden und soll das Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz (SchKG) geändert werden. Der geplante Ausnahmetatbestand in § 219a StGB schafft für Ärzte und Krankenhäuser die Möglichkeit, selbst öffentlich darüber zu informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 StGB durchführen, sowie die Möglichkeit, weitergehende Informationen über Schwangerschaftsabbrüche durch Hinweis auf bestimmte ausdrücklich benannte Quellen öffentlich zugänglich zu machen. Die Neuregelung passt sich nach Auffassung des BMJV in das bestehende gesetzgeberische Schutzkonzept für das ungeborene Leben ein (Referentenentwurf S. 6 f.).

DIREKTORIUM

- Dr. Thorsten Barnickel
- Dr. Gerhard Czermak

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf

- Dr. Jacqueline Neumann
- Dr. Winfried Rath
- Dr. Michael Schmidt-Salomon

BFIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer Johann-Albrecht Haupt Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha Ingrid Matthäus-Maier Prof. em. Dr. Reinhard Merkel Ludwig A. Minelli Dr. Till Müller-Heidelberg Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann Prof. Dr. Holm Putzke Eberhard Reinecke Prof. Dr. Jörg Scheinfeld Rolf Schwanitz Dr. Johannes Wasmuth



bitte Stichwort "ifw" angeben



Jedoch wird der Gesetzesentwurf wahrscheinlich weder den Informationszugang noch die Rechtssicherheit hinreichend verbessern. Denn über den Ärzten schwebt weiterhin das Damoklesschwert des Strafrechts. Dies dürfte nicht wenige Mediziner auch zukünftig dazu veranlassen, keinerlei Informationen zu dieser Dienstleistung zu veröffentlichen. Der Schwangerschaftsabbruch soll weiterhin als rechtswidrig gelten und es bleibt trotz der vorgeschlagenen Neuregelung bei einer Kriminalisierung der Ärzte (vgl. Ärztin Kristina Hänel, https://hpd.de/artikel/unsaegliche-unrechtsparagraf-219a-dem-jahr-1933-muss-endlich-abgeschafftwerden-16430).

Wie in der Vergangenheit werden die massiven Verleumdungen und Strafanzeigen der sog. christlichen "Lebensschützer" in der Praxis auch weiterhin dazu führen, dass eine Vielzahl von Ärzten und Kliniken entweder überhaupt keine Schwangerschaftsabbrüche mehr durchführen (vgl. Bundesärztekammer) oder aber dies zumindest nicht öffentlich bekannt machen. Eine von der Bundesärztekammer erstellte und im Internet veröffentlichte Liste mit Ärzten und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, verbessert das Auffinden entsprechender Anbieter dieser Dienstleistung für Betroffene aber nur dann, wenn sie auch entsprechend befüllt ist. Ärzte und Krankenhäuser werden jedoch nur in der Liste aufgeführt, wenn sie der Bundesärztekammer mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen (Referentenentwurf S. 7). Der Vorschlag mag gut gemeint sein, für die Praxis überzeugt er jedoch nicht. Er wird die bestehende Situation nicht verbessern.

Wenig nachvollziehbar ist überdies die Annahme im Referentenentwurf, dass es sich bei den im neuen Abs. 4 Nr. 1 zu § 219a StGB genannten staatlichen oder staatlich beauftragten Stellen um "neutrale Stellen" handelt, welche den Betroffenen "neutrale" Informationen zur Verfügung stellen (Referentenentwurf S. 1). Als Beratungsstellen kommen neben staatlichen und kommunalen Behörden auch kirchliche und freie Träger in Betracht (§ 8 S. 3 SchKG). Davon, dass Beratungsstellen "neutrale" Informationen zur Verfügung stellen, kann jedoch nicht die Rede sein. Nach § 219 Abs. 1 S. 2 StGB hat sich die Beratung in der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen. Zwar bezeichnet § 5 Abs. 1 SchKG die nach § 219 StGB notwendige Beratung als "ergebnisoffen". Es wurde aber bereits früher zutreffend darauf hingewiesen, dass aufgrund der Tatsache, dass die Entscheidung über den Abbruch nicht bei der Beratungsstelle, sondern der schwangeren Frau liegt, es selbstverständlich sei, dass diese "ergebnisoffen" geführt werde. Das bedeute jedoch keinesfalls, dass sie auch zieloffen zu sein habe, zumal das Bundesverfassungsgericht in seinem 2. Fristenregelungsurteil vom 28. Mai

DIREKTORIUM

- Dr. Thorsten Barnickel
- Dr. Gerhard Czermak
- Dr. Jacqueline Neumann

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf

- Dr. Winfried Rath
- Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT







1993 (BVerfGE 88, 306) betonte, dass die Beratung nicht "ergebnis- und zieloffen" sein dürfte, sondern "auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin orientiert sein" müsse (zum Vorstehenden: Fischer, § 219 StGB Rn. 3).

Nach alledem sind die geplanten Änderungen mithin nicht geeignet, das Ziel der Gewährleistung von Rechtssicherheit für Ärzte sowie eine Verbesserung des Zugangs zu "neutralen" Informationen über Schwangerschaftsabbrüche zu erreichen.

2. Kernproblem: Unterversorgung mit der medizinischen Dienstleistung

Kern des Problems ist nicht nur der defizitäre Informationszugang für betroffene Frauen, sondern insbesondere auch die Unterversorgung mit ambulanten und stationären Angeboten der medizinischen Dienstleistung des Schwangerschaftsabbruchs. Hierzu enthält der Referentenentwurf keine Lösung. Nur die Streichung des § 219a StGB kann die Kriminalisierung und Stigmatisierung der Ärzte beenden, welche (mit-)ursächlich für das Kernproblem der Unterversorgung ist.

Nicht nur im ländlichen Raum müssen betroffene Frauen zumeist weite Wege auf sich nehmen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist die Anzahl der Praxen und Krankenhäuser, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten, laut Medienberichten innerhalb von 15 Jahren um 40 Prozent zurückgegangen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem Urteil vom 30. November 2012 in der Sache P./S. gegen Polen (57375/08, Rn. 106) bezogen auf die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen jedoch betont:

"For the Court, States are obliged to organise their health service system in such a way as to ensure that the effective exercise of freedom of conscience by health professionals in a professional context does not prevent patients from obtaining access to services to which they are entitled under the applicable legislation"

Demnach muss der Staat einen Regelungsrahmen bereitstellen, welcher es Individuen ermöglicht, ihre Rechte auch tatsächlich wahrzunehmen und durchzusetzen. Das Selbstbestimmungsrecht über den Abbruch einer Schwangerschaft darf nicht nur eine theoretische Option darstellen. Andernfalls verletzt der Staat seine Schutzpflicht aus Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Diese Fragen nach dem staatlichen Regelungsrahmen stellen sich auch in Deutschland.

Lediglich am Rande sei angemerkt, dass der Referentenentwurf die Problematik, dass Deutschland mit der bestehenden Regelung der §§

DIREKTORIUM

- Dr. Thorsten Barnickel
- Dr. Gerhard Czermak

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf

- Dr. Jacqueline Neumann
- Dr. Winfried Rath
- Dr. Michael Schmidt-Salomon

BFIRAT





218 ff. StGB auch gegen seine internationalen Verpflichtungen verstößt, ebenfalls vollkommen unberücksichtigt lässt (prägnant hierzu Lembke, LTO, <u>Auf nach Holland</u>, 23. November 2017). So hat der <u>UN-Ausschuss für die Frauenrechtskonvention</u> im März 2017 in seinen abschließenden Bemerkungen zum Staatenberichts Deutschland gefordert, dass Deutschland "den Zugang zu sicherem Schwangerschaftsabbruch sicherstellt, ohne der Frau eine verpflichtende Beratung und eine dreitägige Wartezeit aufzuerlegen, welche von der WHO für medizinisch nicht erforderlich erklärt wurde, und gewährleistet, dass solche Eingriffe von der Krankenkasse übernommen werden" (Ziff. 38).

3. Verfassungswidrige Vorfeldkriminalisierung

§ 219a Abs. 1 StGB differenziert in seiner jetzigen und in der geplanten Fassung nicht zwischen rechtmäßigen (bzw. tatbestandslosen) und rechtswidrigen Abbrüchen (Gropp in: MüKo, § 219a StGB Rn. 1f.). Erfasst werden daher auch Verhaltensweisen im Vorfeld rechtlich erlaubten Handelns. Versteht man die Norm folglich als "Vorfeldkriminalisierung", liegt die Verfassungswidrigkeit nach Reinhard Merkel auf der Hand: "Wenn eine Handlung X und deshalb auch jederlei Teilnahme an ihr rechtmäßig ist, dann kann die bloße vorbereitende Förderung beider, genau genommen nur die Förderung der bloßen Möglichkeit zu beiden, nicht ihrerseits rechtswidrig und strafbar sein" (Merkel in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, § 219a StGB Rn. 2; ausf. Merkel, Stellungnahme, öffentliche Anhörung zu § 219a StGB am 27. Juni 2018 im Ausschuss des Deutschen Bundestages für Recht und Verbraucherschutz). Auch Eric Hilgendorf betont, dass eine "Kriminalisierung des Vorfelds einer rechtmäßigen Haupttat" als "sachwidrig" und nicht verfassungskonform zu qualifizieren sei (Hilgendorf in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT § 5 Rn. 40).

Schutzzweck des § 219a StGB ist es, das ungeborene Leben zu schützen und zu verhindern, dass der rechtmäßige Schwangerschaftsabbruch als kommerzialisierbare Dienstleistung dargestellt und von der Allgemeinheit als normales Verhalten eingeschätzt wird (Bericht, BT-Drucks. 7/1981, 17; Eschelbach in: BeckOK StGB, § 219a StGB Rn. 1). Doch wenn die Kommerzialisierung der Haupttat, nämlich deren Bezahlung, fraglos erlaubte und (zivil-)rechtlich garantierte Normalität ist, dann können kommerziell orientierte öffentliche Hinweise darauf und Informationen über die Art und Weise der Durchführung kein strafwürdiges Unrecht sein (vgl. Merkel in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, § 219a StGB Rn. 2, 3).

Die vorstehende Problematik der verfassungswidrigen Vorfeldkriminalisierung wird durch die Neuregelung nicht aufgelöst. Gleiches gilt für den

DIREKTORIUM

- Dr. Thorsten Barnickel
- Dr. Gerhard Czermak

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf

- Dr. Jacqueline Neumann
- Dr. Winfried Rath
- Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT







unverhältnismäßigen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG. Ärzten wäre es weiterhin verboten, jegliche Information über das medizinische Angebot des Schwangerschaftsabbruchs öffentlich zur Verfügung zu stellen. Die Art und Weise, wie beispielsweise die Ärztin Kristina Hänel ihren Patientinnen auf ihrer Webseite Informationen zum Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung stellt, wäre auch nach Inkrafttreten des Gesetzes höchstwahrscheinlich strafbar (ähnlich Will, Pressemitteilung der Humanistischen Union zum Referentenentwurf vom 30.01.2019). Denn der im Referentenentwurf avisierte Ausnahmetatbestand erlaubt Ärzten lediglich die Information über die Tatsache, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Weiterhin verwehrt ist ihnen die zur Verfügungstellung allgemeiner Informationen über Schwangerschaftsabbrüche. Ebenfalls strafbewehrt ist die Veröffentlichung von Informationen über die verfügbaren und in ihrer Praxis angewandten Methoden sowie eine Aufklärung über Risiken des Abbruchs (Referentenentwurf S. 1, 4). Nach dem neuen Abs. 4 Nr. 1 zu § 219a StGB dürfen inhaltliche Hinweise zur medizinischen Dienstleistung des Schwangerschaftsabbruchs nur dergestalt erfolgen, dass auf Informationen einer zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer hingewiesen wird.

Zudem erlaubt die Neuregelung des Abs. 4 Nr. 1 ihrem Wortlaut nach nur den Hinweis auf die eigene Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, nicht hingegen den Hinweis auf fremde Dienste. Hat sich ein Arzt mithin dazu entschlossen, selbst die medizinische Dienstleistung eines Schwangerschaftsabbruchs nicht durchzuführen, kennt jedoch einen Kollegen, der diese Dienstleistung anbietet, dürfte er seine Patientinnen nicht öffentlich darüber informieren.

4. Verstoß gegen das Gebot der weltanschaulichen Neutralität des Staates

Die Neuregelung passt sich in das bestehende gesetzgeberische Schutzkonzept für das ungeborene Leben ein. Das § 219a StGB zugrundeliegende Schutzkonzept entspricht jedoch nicht dem Verfassungsgebot der weltanschaulichen Neutralität des Staates. Der § 219a StGB ist Teil einer moralisierenden, auf die Durchsetzung einer religiös-weltanschaulich bestimmten Sittlichkeit bezogenen Strafnorm. Damit überschreitet der Staat seine Kompetenzen (vgl. allg. hierzu Huster, Die ethische Neutralität des Staates, S. XXXIII f.).

Beim Neutralitätsgebot handelt es sich um ein objektives Verfassungsgebot und nicht um ein bloßes Prinzip im Sinne einer allgemeinen Richtschnur, von der nach politischen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten abgewichen werden könnte. Es betrifft zudem die gesamte öffentliche Gewalt

DIREKTORIUM

- Dr. Thorsten Barnickel
- Dr. Gerhard Czermak

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf

- Dr. Jacqueline Neumann
- Dr. Winfried Rath
- Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT







in Bund und Ländern. Folglich haben es alle staatlichen Einrichtungen stets einzuhalten, ohne dass man sich grundrechtlich darauf berufen müsste. Obwohl im Grundgesetz nicht wörtlich erwähnt, ist es doch aus der Verfassung ableitbar (Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 GG sowie Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG). Laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG) besteht ein Identifikations-, Privilegierungs- und Diskriminierungsverbot: die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen, die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse und die Ausgrenzung von Nicht- oder Andersgläubigen sind untersagt (vgl. hierzu Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, § 10).

Nach der herrschenden Meinung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend BVerfGE 39, 1 ff. und BVerfGE 88, 203 ff.) sind die gravierenden Eingriffe in die Grundrechte von Ärzten und ungewollt schwangeren Frauen dadurch gerechtfertigt, dass bereits der Embryo Menschenwürde besäße und Träger von Grundrechten sei.

An dieser Stelle stellt sich die Frage, womit sich die herrschende Meinung, dass bereits der Embryo Menschenwürde besitze, eigentlich begründen lässt. Der Verweis auf Artikel 1 GG gibt dies nicht her. Im Gegenteil. Denn die "unantastbare Würde" des Menschen wird hier mit den "unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten" in Verbindung gebracht. In Artikel 1 der Menschenrechtserklärung steht aber klar und deutlich, dass alle Menschen mit gleicher Würde und gleichen Rechten geboren sind – aus gutem Grund heißt es dort nicht, dass sie mit gleicher Würde und gleichen Rechten gezeugt oder empfangen wurden.

Sucht man nach der eigentlichen Quelle für die deutsche Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch, so landet man nicht bei der UN-Menschenrechtserklärung, sondern bei einem der größten Verächter der Menschenrechtsidee, nämlich Papst Pius IX. Dieser hatte 1869 das Konzept der "Simultanbeseelung" (Beseelung im Moment der Befruchtung der Eizelle) zur unhinterfragbaren Glaubens-Wahrheit gemacht. Zuvor waren Katholiken oft von dem alternativen Konzept der "Sukzessivbeseelung" ausgegangen, welches besagt, dass sich die "Seele" in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten erst entwickelt, was Abbrüche bis zu diesem Zeitpunkt erlaubte.

Theologisch begründet war die Entscheidung des Papstes durch das 15 Jahre zuvor erlassene "Dogma der unbefleckten Empfängnis Mariens", wonach nicht nur der "Heiland", sondern schon dessen Mutter "erbsündenrein" empfangen wurde. Da Maria für Pius IX. niemals "seelenlos" gewesen sein konnte, erklärte er 1869 zu Ehren der "Heiligen Jungfrau" die "Simultanbeseelung" zur verbindlichen "Glaubens-Wahrheit".

DIREKTORIUM

- Dr. Thorsten Barnickel
- Dr. Gerhard Czermak

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf

- Dr. Jacqueline Neumann
- Dr. Winfried Rath
- Dr. Michael Schmidt-Salomon

BFIRAT





Indem der deutsche Gesetzgeber das katholische Glaubensdogma der "Simultanbeseelung" (wenn auch in leicht abgeschwächter Form) zur allgemein gültigen Norm erhebt (nämlich in den §§ 218-219a StGB, die den Schwangerschaftsabbruch regeln), verstößt er in empfindlicher Weise gegen das Verfassungsgebot der weltanschaulichen Neutralität. Er privilegiert Menschen, die mit den Vorgaben der katholischen Amtskirche übereinstimmen (zweifellos nur eine kleine Teilmenge der Kirchenmitglieder) und diskriminiert all jene, die diese Überzeugungen nicht teilen – nicht nur die vielen Menschen, die religiöse Konzepte per se ablehnen, sondern beispielsweise auch gläubige Juden (<u>für die das menschliche Leben erst mit der Geburt beginnt</u>) oder Muslime (<u>für die der Fötus erst ab dem 120. Tag der Schwangerschaft beseelt ist</u>).

5. Recht der Ordnungswidrigkeiten

§ 219a StGB gehört gestrichen. Das Anbieten oder Ankündigen tatbestandsmäßiger und rechtswidriger Abtreibungen, das anpreisende Werben für (rechtmäßige wie rechtswidrige) Schwangerschaftsabbrüche sowie grob anstößige Formen des Anbietens oder Ankündigens können mit dem Recht der Ordnungswidrigkeiten hinreichend adressiert werden (vgl. Prof. Dr. Reinhard Merkel, <u>Stellungnahme</u>, öffentliche Anhörung zu § 219a StGB am 27. Juni 2018 im Ausschuss des Deutschen Bundestages für Recht und Verbraucherschutz). Eine entsprechende Regelung müsste eingebettet werden in die nachfolgend skizzierte grundlegende Reform der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch.

III. Grundlegende Reform der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch

Wie müsste eine Gesetzgebung aussehen, die den grundlegenden Anforderungen an eine rationale, evidenzbasierte, weltanschaulich neutrale Begründung genügt? Zunächst einmal müsste sie die empirischen Fakten zur Kenntnis nehmen, die für die ethische und juristische Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs relevant sind. Interessant sind dabei u.a. die folgenden beiden Punkte:

1. Erwiesenermaßen geht etwa die Hälfte der befruchteten Eizellen spontan wieder ab, was nur in knapp 20 Prozent der Fälle überhaupt bemerkt wird. Angesichts dieser Häufigkeit des natürlichen Aborts ist es nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber die Folgen des künstlichen Aborts, also des Schwangerschaftsabbruchs, derart dramatisiert, dass er den betroffenen Frauen eine "zumutbare Opfergrenze" (§ 219 StGB) abverlangt.

DIREKTORIUM

- Dr. Thorsten Barnickel
- Dr. Gerhard Czermak

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf

- Dr. Jacqueline Neumann
- Dr. Winfried Rath
- Dr. Michael Schmidt-Salomon

BFIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth



bitte Stichwort "ifw" angeben



2. Embryonen verfügen nachweislich nicht über personale Eigenschaften (etwa Ich-Bewusstsein), sie sind nicht einmal leidensfähig, haben daher auch keinerlei Interessen, die in einem Konflikt ethisch oder gar juristisch berücksichtigt werden könnten. Erst mit der 20. Schwangerschaftswoche beginnt die Entwicklung der Großhirnrinde, so dass wir es ab einer bestimmten Entwicklungsstufe des Fötus (nicht des Embryos!) mit einem empfindungsfähigen Lebewesen zu tun haben, dessen "Interessen" in einer Güterabwägung beachtet werden können.

Daraus ist zu folgern: Der Gesetzgeber kann zwar mit rationalen, evidenzbasierten, weltanschaulich neutralen Gründen verfügen, dass Spätabtreibungen nur in Ausnahmefällen zulässig sind, um entwickelten Föten Leid zu ersparen. Derartige Gründe liegen aber nicht vor, wenn der Staat bewusstseins- und empfindungsunfähigen Embryonen "ein eigenes Recht auf Leben" einräumt und dieses vermeintliche "Recht" gegen die Selbstbestimmungsrechte der Frauen ausspielt. Vor diesem Hintergrund lassen sich die aktuell geltenden Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch als verfassungswidrig qualifizieren – auch wenn das Bundesverfassungsgericht in früheren Jahrzehnten (Entscheide in den 1970er und 1990er) diesen Verfassungsbruch nicht als solchen erkennen konnte bzw. wollte.

Die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch sind nach Auffassung der Verfasser mithin dergestalt zu reformieren, dass Ärztinnen wie Kristina Hänel nicht weiterhin untersagt werden kann, seriös über den Schwangerschaftsabbruch zu informieren, dass ungewollt schwangere Frauen nicht weiterhin Zwangsberatungen über sich ergehen lassen müssen und dass der Schwangerschaftsabbruch nicht mehr als "prinzipiell rechtswidrig" eingestuft wird.

Oberwesel, 1. Februar 2019

Dr. Jacqueline Neumann

Jan Duran

Dr. Michael Schmidt-Salomon

DIREKTORIUM

- Dr. Thorsten Barnickel
- Dr. Gerhard Czermak
- Dr. Jacqueline Neumann

Dr. Ernst-Heinrich Ahlf

- Dr. Winfried Rath
- Dr. Michael Schmidt-Salomon

BFIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer Johann-Albrecht Haupt Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha Ingrid Matthäus-Maier Prof. em. Dr. Reinhard Merkel Ludwig A. Minelli Dr. Till Müller-Heidelberg Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann Prof. Dr. Holm Putzke Eberhard Reinecke Prof. Dr. Jörg Scheinfeld Rolf Schwanitz Dr. Johannes Wasmuth

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3 E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de www.weltanschauungsrecht.de